



Traktandum 13 / Neues Sozialhilfegesetz; Entwurf / Gesundheits- und Sozialdepartement

1.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfsgerecht, rechtzeitig und durch fachlich <u>ausgebildet und qualifizierte</u> Personen zu erbringen.	Reusser Christina 6 Abs. 1
2.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Organe der Sozialhilfe unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Soweit nötig erteilen sie einander Auskünfte und gewähren einander <u>mit Einverständnis der betroffenen Personen</u> auf Verlangen Akteneinsicht.	Rebsamen Heidi 6 Abs. 2
3.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Bucher Michèle 7 Abs. 2
4.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, _____ der Wohnsituation und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.	Zemp Baumgartner Yvonne 9 Abs. 2
5.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> <u>Die Sozialinspektoren verfügen über die geforderten Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufgabe.</u>	Zemp Baumgartner Yvonne 9 Abs. 3 (neu)

11.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Froelicher Nino 32
12.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> <u>Die Sozialhilfekosten müssen angemessen zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden. Alles Nähere wird im Finanzausgleich geregelt.</u>	Zemp Baumgartner Yvonne 34 neuer Absatz
13.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Festhalten an der Fassung der Regierung. (Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert <u>einem Jahr</u> seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Entrichtung der letzten Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist.)	Töngi Michael 42 Abs. 1
14.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden <u>sowie rückwirkend für die zwei Monate davor</u> . Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons hat noch die bisher zuständige Einwohnergemeinde den Unterhaltsbeitrag zu bevorschussen, der für den darauf folgenden Monat geschuldet ist.	Zemp Baumgartner Yvonne/Reusser Christina 44 Abs. 3
15.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Reusser Christina 45 lit. d
16.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> <u>Sie wird gekürzt, wenn die Einkünfte des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet. Der Regierungsrat legt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze, das massgebende Vermögen und den Prozentsatz, durch Verordnung fest.</u>	Reusser Christina 46 Abs. 3 (neu)

17.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Töngi Michael 51 Abs. 1 Festhalten an der Fassung der Regierung. (Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert <u>einem Jahr</u> seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nachdem der Unterhaltsbeitrag letztmals bevorschusst wurde. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist.)
18.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Wortmeldung	Hartmann Armin 53
19.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Zemp Baumgartner Yvonne 53 Abs. 3 Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige aufzunehmen. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahme-pflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe <u>beträgt 150 Franken</u> pro nicht aufgenommene Person und Tag.
20.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Regierungsrat 53 Abs. 3 Festhalten an der Fassung der Regierung (Ablehnung Antrag GASK). (Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Flüchtlinge aufzuneh-men. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahmepflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe beträgt <u>maximal 150 Franken</u> pro nicht aufgenomme-nen Flüchtling und Tag.)
21.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Aregger André 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig._____.

22.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Widmer Herbert 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
23.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Froelicher Nino 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____. Die zuständige Gemeinde <u>und der Kanton tragen</u> die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe <u>ab diesem Zeitpunkt je hälftig.</u>
24.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Camenisch Rätö B. 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. <u>Die Verpflichtungen des Kantons in Bezug auf Rückerstattung der Sozialhilfe besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit, solange sich eine davon noch weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhält.</u> Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
25.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Wortmeldung	Hartmann Armin 54
26.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Aregger André 54 Abs. 6 Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig._____.
27.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Widmer Herbert 54 Abs. 6 Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

28.	<p>Antragsteller/in Camenisch Rätö B. Paragraph 54 Abs. 6 <u>Antrag:</u> Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die Zuständigkeit <u>des Kantons</u> besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit <u>solange, bis alle davon mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz gehabt haben.</u> Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.</p>
29.	<p>Antragsteller/in Gehrig Markus Paragraph 54 Abs. 7 (neu) <u>Antrag:</u> <u>Der Kanton schafft einen Ausgleichsmechanismus, damit die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge (gemäss § 53) und vorläufig aufgenommene Personen (gemäss § 54), die sich mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, gleichmässig von den Gemeinden getragen werden. Der Ausgleichsmechanismus gilt solange bis die Disparitäten über die Finanz- und Aufgabenreform 2018 oder die Anpassung des Finanzausgleiches angemessen ausgeglichen werden.</u></p>